

schen Politik zwischen Europa und autonomistischer Selbstbehauptung führt dazu, daß schon in diesem Abschnitt auf die im nächsten Hauptkapitel anstehende Zentralfrage nach der bildungspolitischen Entwicklung im Rahmen der Auseinandersetzungen um die Saar nach 1951 einzugehen sein wird. Gleichwohl wird das Hauptaugenmerk dem bemerkenswerten Versuch gelten, eine Hochschule zu etablieren, die insbesondere zur Erfüllung folgender Aufgaben beitragen sollte: der bildungsökonomischen Abstützung für das Saarland, dem wissenschaftlich-kulturellen Austausch zwischen dem Saarland und Frankreich und der Verständigung der westeuropäischen Völker. Bereits die geschriebene Verfassung der Universität wird zeigen, daß Europa in dieser Konstellation nur eine untergeordnete Rolle spielte.

1. Verfassung und Verwaltungsorgane der Universität

Laut Artikel 13 des Statuts der Universität des Saarlandes vom 3. April 1950¹⁰ hatte die Universität des Saarlandes als *Körperschaft des öffentlichen Rechts mit finanzieller Autonomie*¹¹ folgende Organe: den Verwaltungsrat, den Rektor und Prorektor, den Generalsekretär als Chef der Universitätsverwaltung und den Universitätsrat. Von diesen Gremien war, darauf hatte man sich schon im Jahre 1948 bei den Gründungsverhandlungen im Quai d'Orsay geeinigt¹², der paritätisch aus Saarländern und Franzosen zusammengesetzte Verwaltungsrat das eindeutig Bestimmende. Ausgehend von der Formel des Artikels 14, daß der Verwaltungsrat die Leitung der Universität auszuüben habe, war er nämlich grundsätzlich und weitgehend kompetent für alle Personal- und Haushaltsangelegenheiten, für Satzungen, für die Organisation von Forschung und Lehre sowie für alle Berufungen, Abberufungen, Beförderungen und Ernennungen von Mitgliedern des Lehrkörpers.

Für die Ämter des Rektors und Prorektors, die in Absprache durch die Regierungen in Paris und Saarbrücken vergeben wurden, hatte der Verwaltungsrat lediglich ein Vorschlagsrecht. Bei Berufungen bedurfte es der Zustimmung des saarländischen Kultusministers und eines *qualifizierten französischen Mitglieds des Verwaltungsrats*, bei der Wahl der Dekane und Prodekane hatten die Fakultäten ein Vorschlagsrecht¹³.

Die fast absolute Dominanz des Verwaltungsrates wäre durchaus mit dem im Artikel 6 des Statuts bejahten Gedanken akademischer Selbstverwaltung zu vereinbaren gewesen, wenn es sich um ein aus der Universität hervorgegangenes kollegiales Gremium gehandelt hätte. Dies war aber, wie erinnerlich,¹⁴ nicht der Fall. Seine 16 respektive mit dem Vorsitzenden 17 ordentlichen Mitglieder kamen ausschließlich aus behördlichen Bereichen des Saarlandes und Frankreichs, aus Kreisen der Wirtschaft sowie, soweit es sich um saarlän-

¹⁰ Veröffentlicht im Amtlichen Schulblatt für das Saarland Nr. 15 vom 5. 8. 1950, S. 27 – 32.

¹¹ Artikel 1 des Universitätsstatuts.

¹² Vgl. oben, S. 125 f.

¹³ Vgl. hierzu im einzelnen die Artikel 14 bis 29, 56 und 68 des Universitätsstatuts.

¹⁴ Vgl. oben, S. 125 f.